

Anmerkungen zum Inkrafttreten der Duldungspflicht gemäß § 48b EnWG-E

Allgemeine Anmerkung zu § 48b EnWG-E

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfachs (DVGW) unterstützt die in § 48b EnWG-E vorgeschlagene Einführung einer unentgeltlichen Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen zum Zweck des Anschlusses an ein Gasversorgungsnetz auf Grundstücken. Insbesondere die Einbeziehung von Hausanschlüssen, einschließlich Gas-Druckregel- und Messanlagen in die Duldungspflicht ist für Verteilnetzbetreiber von immenser Bedeutung, da ansonsten hohe Summen für den Rückbau gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden könnten. Die Duldungspflicht sollte jedoch auch Infrastrukturen der Gasspeicherung einschließen.

Kritisch zu bewerten sind die mit der Norm verbundene erhebliche Ausweitung dauerhafter Verantwortlichkeiten und potenzieller Ewigkeitskosten sowie der für 2036 vorgesehene Evaluierungsvorbehalt der Bundesregierung, der Rechtsunsicherheiten für Betreiber und Eigentümer birgt. Der DVGW hat in seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend Handlungsempfehlungen zu § 48b EnWG-E vorgelegt.¹

Handlungsempfehlungen zum Inkrafttreten der Duldungspflicht

Der DVGW möchte in Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen aus der o. g. Stellungnahme in diesem Papier noch auf einen weiteren Änderungsbedarf aufmerksam machen: Gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Duldungspflicht nur für solche stillgelegten Leitungen anwendbar sein, die aufgrund von Netzentwicklungsplänen nach §§ 15a bis e EnWG-E oder den Verteilernetzentwicklungsplänen nach den §§ 16b bis e EnWG-E dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Hierdurch werden in der Praxis relevante Fallgestaltungen nicht erfasst und eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung vorgenommen. Diese Regelungslücken sind zu schließen.

So sind nach dem EnWG-E Außerbetriebnahmen von Hausanschlüssen, Leitungen bzw. von Leitungsteilen, die bereits heute erfolgen, weil Anschlussnehmer zunehmend auf andere Versorgungsoptionen umsteigen, von der Duldungspflicht nicht erfasst. Die Duldungspflicht greift auch nicht im Fall der Kündigung durch den Anschlussnehmer, wenn zwar bereits ein Netzentwicklungsplan vorliegt, der spezifische Anschluss aber noch nicht zur Stilllegung

¹ Siehe DVGW-Stellungnahme vom 21. April 2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets, online verfügbar: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-stellungnahme-umsetzung-gas-rl-gesetzesentwurf.pdf>, letzter Zugriff 20.10.2026.

vorgesehen ist. Hinzu kommt, dass auch zukünftig nicht alle dauerhaft außer Betrieb zu nehmenden Leitungen im Netzentwicklungsplan nach § 15b EnWG-E enthalten sein werden.

Auch diese Fallgestaltungen sollten von der Duldungspflicht erfasst werden. Anderenfalls wären die von den Netzbetreibern und den Netznutzern zu tragenden Kosten und die weiteren Auswirkungen der Baumaßnahmen volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Dies zeigen die Ergebnisse des im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführten Verbundvorhabens TrafoHyVe. Die Kosten für den Rückbau von Leitungsinfrastrukturen liegen deutlich über den Kosten, die im Falle einer Stilllegung anfallen (siehe [Tabelle 1](#)).

Tabelle 1: Kosten für die Stilllegung oder den Rückbau von Gasinfrastrukturen im Vergleich

Gasinfrastruktur	Einheit	Kosten
Stilllegung / Rückbau Leitungsinfrastruktur		
<u>1. Inertisierung</u>		
Trenngruben zur abschnittsweisen Inertisierung	Stück	3.000 €
Versorgungsleitungen < DN 150	km	2.000 €
Versorgungsleitungen > DN150 bis DN 250	km	2.500 €
Versorgungsleitungen > DN250 bis DN 400	km	3.500 €
Versorgungsleitungen > DN 400	km	4.500 €
Anschlussleitungen	km	100 €
<u>2. Verfüllung</u>		
Versorgungsleitung > DN 200	m ³	150 €
<u>3. Rückbau</u>		
Versorgungsleitung < DN 200	km	300.000 €
Versorgungsleitung > DN 200 (vor Verdämmung)	km	500.000 €
Versorgungsleitung > DN 200 (nach Verdämmung)	km	750.000 €
Stilllegung / Rückbau Gebäude		
Wanddurchführungen + Trennung + Zähler	Stück	3.500 €
Trennung + Zähler	Stück	2.000 €
Zähler	Stück	450 €
Rückbau Anschlussleitungen	km	200.000 €
Stilllegung / Rückbau Gasdruckregelanlagen		
1. Planung und Genehmigungen	Stück	5.000 €
2. Demontage und Entsorgung	Stück	30.000 €
3. Sanierung und Wiederherstellung	Stück	10.000 €
1. Demontage	Stück	20.000 €

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf: Imiolek et al. (2025) TrafoHyVe – Transformationsprozess für die Integration von Wasserstoff auf Verteilnetzebene, S. 173, online verfügbar: <https://oa.tib.eu/renate/items/f3d2c5c7-0e88-44f8-a3f8-25629ae4ab1b>, letzter Zugriff: 20.10.2026.

Um hier eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollte die Duldungspflicht ab Inkrafttreten der EnWG-Neuregelung gelten und auch auf solche Leitungen und Leitungsteile erstreckt werden, die bereits jetzt außer Betrieb genommen wurden und werden.

Formulierungsvorschlag zu § 48b Absatz 1 EnWG-E (Ergänzung in **Blau**, Streichung in **Rot**):

„(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung **oder Speicherung** von Gas dienen, auf diesem Grundstück auch nach einer dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen für die Zwecke des Transports, ~~oder~~ der Verteilung **oder Speicherung** von Gas unentgeltlich dulden, wenn diese Außerbetriebnahme ~~infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a bis 15e oder eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach den §§ 16b bis e~~ nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] erfolgt. ~~Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam.~~ Satz 1 **und Satz 2** sind nicht anzuwenden,

1. soweit der Rückbau wegen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Vermeidung von Umweltschäden erforderlich ist anderweitige öffentliche Interessen oder private Interessen in Bezug auf das betroffene Grundstück überwiegen, oder
2. ~~wenn eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und~~ wenn an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung ohne erheblichen Aufwand entfernt werden kann **und eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.** ~~oder~~

Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam.

Ansprechpartner

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Lobbyregisternummer DVGW: R000916